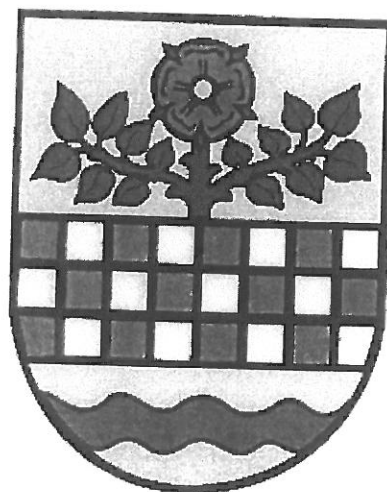


**Haushaltssanierungsplan (HSP)
der Gemeinde
Nachrodt-Wiblingwerde
zum Haushaltsplan 2015**



A. Vorbericht zum Haushaltssanierungsplan	
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2015	4
3. Haushaltsanalyse der Gemeindeprüfungsanstalt	5
B. Maßgebliche Elemente des Haushaltssanierungsplanes	
I. Eckpunkte des Haushaltssanierungsplanes	5
1. Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	5
2. Konsolidierungshilfe des Landes	5
3. Eigene Konsolidierungsbeiträge	6
a) Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes	6
b) Entschuldungsstrategie	7
aa) Rückführung der Liquiditätskredite	7
bb) Rückführung langfristiger Kredite	7
c) Personalausgaben	7
4. Zusammenfassung	8
II. Erläuterungen der Ergebnisplanentwicklung	8
1. Erträge	8
2. Aufwendungen	9
3. Finanzerträge und Finanzaufwendungen	9
III. Liquiditätsentwicklung	10
IV. Entwicklung des Eigenkapitals und der Verschuldung	10
1. Eigenkapitalentwicklung	10
2. Verschuldungsentwicklung	11
C. Maßnahmenübersicht	11
D. Ergebnisprojektion	15
E. Fazit – Chancen und Risiken	15
I. Chancen	15
II. Risiken	15
III. Nachjustiermechanismen	16
IV. Schluss	16

A. Vorbericht zum Haushaltssanierungsplan

1. Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen sind folgende Paragraphen zu nennen:

§ 6 Stärkungspaktgesetz Haushaltssanierungsplan

(1) Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.

(2) Der Haushaltsanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei pflichtig teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018, erreicht. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist zulässig, sofern die Bezirksregierung zustimmt. Die zum Erreichen der jährlichen Schritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan als Meilensteine dargestellt.

2. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die jährlichen Konsolidierungsschritte müssen nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

3. Sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form werden geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen.

(3) Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz gelten für den Haushaltssanierungsplan, der an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes tritt, grundsätzlich die nachfolgend dargestellten Vorschriften der Gemeindeordnung über das Haushaltssicherungskonzept:

§ 76 Gemeindeordnung Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Gemäß § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung ist das Haushaltssicherungskonzept Teil des Haushaltsplanes. Gemäß der Regelung des § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz gilt dies auch für den Haushaltssanierungsplan.

Nach § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung darf die Haushaltssatzung somit erst nach Erteilung der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes durch die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

2. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2014

Das Defizit des **Haushaltsplanes 2014** belief sich bei der Einbringung auf 2.185.732,-- €.

Zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung 2015 wird mit einem voraussichtlichen Ergebnis für das Jahr von -1.861.893,31 € gerechnet.

3. Haushaltsanalyse der Gemeindeprüfungsanstalt

Um einen umfassenden und vertieften Einblick in die strukturellen Probleme des gemeindlichen Haushalts zu erlangen, wurde im Rahmen des Stärkungspaktes „Stadtfinanzen“ das Angebot des Landes angenommen, auf die Fachkompetenz der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) zurückzugreifen.

Mit der dortigen Task-Force wurden zahlreiche Gespräche zur Analyse des Haushaltes geführt. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der GPA wurden Vergleichszahlen erhoben und Benchmarks ermittelt, um Einsparpotentiale bzw. Einnahmemöglichkeiten festzustellen. Gemeinsam wurden dann die möglichen Sanierungsmaßnahmen in der Maßnahmenübersicht bzw. den Einzelmaßnahmen zusammengefasst.

Gleichzeitig wurde in einem erneuten Gespräch vereinbart, dass die GPA die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde auch weiterhin bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie der weiteren Haushaltskonsolidierung unterstützt. Diese Beratung wird durch das Land finanziert.

In Zusammenarbeit mit der GPA werden zurzeit die Fachbereiche 3 und 4 durch eine externe Fachfirma untersucht und entsprechendes Gutachten vorgelegt. Eine Vorstellung in der Politik ist noch in 2014 geplant.

Die GPA selbst hat mit einer Untersuchung im Fachbereich 2 begonnen.

B. Maßgebliche Elemente des Haushaltssanierungsplanes

I. Eckpunkte des Haushaltssanierungsplanes

1. Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Ob es durch die Übernahme der Finanzierungslasten aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2012 durch den Bund (2012: 45 %; 2013: 75 %, ab 2015: 100 %) zu einer echten Haushaltsentlastung bei der Gemeinde kommt, ist eher skeptisch zu betrachten.

Da die Entlastung zunächst beim Märkischen Kreis als Aufgabenträger greift und lediglich mittelbar bei der Gemeinde im Rahmen der zu zahlenden Kreisumlage spürbar werden könnte, bleibt abzuwarten, ob die Entlastung nicht durch anderweitige Belastungen, z.B. bei den Eingliederungshilfen des Landschaftsverbandes mit Auswirkungen auf die Landschaftsverbandsumlage, wieder aufgehoben wird und allenfalls eine Mehrbelastung durch die Kreisumlage verhindert oder abschwächt. Die Finanzplanung ist vor dem Hintergrund der dargestellten Unwägbarkeiten ggf. noch Veränderungen unterworfen.

2. Konsolidierungshilfe des Landes

Anders ist dies mit der durch das Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2011 bis 2020 zur Verfügung gestellten Konsolidierungshilfe des Landes. Diese verbessert unmittelbar die Liquiditätssituation der Gemeinde, reduziert in den Jahren 2011 bis 2015 die Aufnahme neuer Liquiditätskredite und beschleunigt ab dem Jahr 2015 die Rückführung von Liquiditätskrediten.

Gemäß § 5 Stärkungspaktgesetz erhält jede pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommune einen Betrag in Höhe von 25,89 € je Einwohner als Grundbetrag. Dies bedeutet für die Gemeinde bei einer Einwohnerzahl von 6.724 einen Grundbetrag in Höhe von 174.084,36 € jährlich.

Darüber hinaus erhält jede pflichtig teilnehmende Gemeinde einen Betrag, der sich nach dem Anteil der Gemeinde an der auf der Basis des Gutachtens von Junkernheinrich / Lenk ermittelten strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten ergibt.

Das Datenmaterial zur Ermittlung der strukturellen Lücke hat sich als fehlerhaft erwiesen, so dass hier eine Änderung des zugrunde liegenden Gesetzes erforderlich ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 ein entsprechendes Testat erteilt, welches Grundlage für das Korrekturverfahren zur Konsolidierungshilfe sein wird. Die zwischenzeitlich vom Ministerium veröffentlichte Tabelle mit den neu berechneten Konsolidierungshilfen weist für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde eine Steigerung von 18,53 % aus. Dies bedeutet, dass in den Jahren 2013 bis 2016 ein Betrag von 522.035,78 € (vorher 440.437,2 €) ausgezahlt wird.

Ab dem Jahr 2017, dem Jahr nach dem erstmaligen Haushaltsausgleich, werden die Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz bis zum Jahr 2020 degressiv abgebaut. Hiernach ergeben sich ab 2017 folgende zu erwartende Zahlungen des Landes:

2017	ca.	407.200,-- €
2018	ca.	297.600,-- €
2019	ca.	193.200,-- €
2020	ca.	94.000,-- €
2021	ca.	--,-- €

Insgesamt beläuft sich das Volumen der Konsolidierungshilfe in den Jahren 2011 bis 2021 somit auf einen Betrag in Höhe von rund 3,9 Mio. € für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

3. Eigene Konsolidierungsbeiträge

Ohne eine Fortführung der begonnenen Konsolidierungsbemühungen lässt sich das Ziel des Stärkungspaktes nicht erreichen. Demgemäß ist ein wesentliches Element des Haushaltssanierungsplanes eine Berücksichtigung der bereits begonnenen Maßnahmen.

Darüber hinaus wurde im Haushaltssanierungsplan 2012 erstmalig eine konkrete Entschuldungsstrategie festgeschrieben, welche einen weiteren Beitrag zur Wiedererlangung kommunaler Handlungsfähigkeit leisten kann.

a) Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes

Die Einzelmaßnahmen werden im Haushaltssanierungsplan unter Gliederungspunkt C. dargestellt; eine Gesamtübersicht findet sich unter Gliederungspunkt D.

b) Entschuldungsstrategie

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde wird nicht unerheblich von Zinsaufwendungen für langfristige Kredite und Liquiditätskredite belastet. Im Jahr 2015 beläuft sich der Zinsaufwand auf rund 540.600,-- €; hiervon entfallen 390.500,-- € auf langfristige Kredite und rund 35 T€ (2013 → 54 T€) auf Zinsen für Liquiditätskredite sowie 2.500,--€ auf Verzinsung von evtl. anfallenden Gewerbesteuerrückzahlungen. Darüber hinaus fallen 112.500,--€ für die Eigenkapitalverzinsung im Bereich des Abwasserwerkes an.

aa) Rückführung der Liquiditätskredite

Beim Stärkungspakt „Stadtfinanzen“ stehen die Liquiditätskredite im Vordergrund, deren Anstieg zunächst abgeschwächt und gestoppt werden soll, bevor nachfolgend eine Reduzierung erreicht werden kann.

Dies bedingt, dass sowohl die Konsolidierungshilfen des Landes als auch sämtliche freiwerdende Liquidität konsequent zur Senkung des Bedarfs an Liquiditätskrediten verwandt wird. Eine Ausweitung finanzieller Spielräume ist innerhalb des Stärkungspaktes „Stadtfinanzen“ nicht gegeben.

bb) Rückführung langfristiger Kredite

Langfristige Kredite für investive Maßnahmen können – insbesondere im rentierlichen Bereich – ein sinnvolles Instrument kommunaler Finanzierungstätigkeit sein. Sie sind allerdings dann ein Problem kommunaler Finanzierungstätigkeit, wenn die Bedienung dieser Kredite nicht mehr aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden kann, sondern vielmehr durch Liquiditätskredite erfolgt.

Diese Problematik trifft die Gemeinde seit längerem; der Stärkungspakt „Stadtfinanzen“ bietet die Perspektive, diese Problematik aufzubrechen. Hierzu ist auch eine kontinuierliche Rückführung des Engagements im Bereich der langfristigen Kredite erforderlich.

Da auf der anderen Seite nicht jegliche Investitionstätigkeit der Gemeinde unterbleiben kann, werden im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes seit 2012 folgende Beschränkungen hinsichtlich zukünftiger Kreditaufnahmen im investiven Bereich festgelegt:

→ Kreditaufnahmen erfolgen lediglich für rentierliche Maßnahmen

c) Personalausgaben

Die Ergebnisse des Gutachtens für die Fachbereiche 3 und 4 sowie die Aussagen der GPA zum Fachbereich 2 sind bei der weiteren Personalplanung zu berücksichtigen. Es müssen weitere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit überdacht und ggf. nach dem entsprechenden Beschluss umgesetzt werden.

In den anderen Bereichen der Verwaltung wird zukünftig weiterhin konsequent überprüft, ob durch Maßnahmen (z.B. Hausmeisterpool, Privatisierung der Reinigung) Einsparungen im Bereich der Personalkosten erreicht werden können. Weiterhin wird in Teilbereichen überprüft, ob durch eine interkommunale Zusammenarbeit Einsparungen erzielt werden können.

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Eckpunkte kann im Rahmen der nachfolgend dargestellten Ergebnisplanung ein nachhaltiger Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2016 ff. dargestellt werden.

II. Erläuterungen der Ergebnisplanentwicklung

Die Projektion einer Ergebnisplanentwicklung für den Zeitraum von 10 Jahren birgt naturgemäß zahlreiche Unwägbarkeiten. Während für den Zeitraum der mittelfristigen Planung (Haushaltsjahr + 3 Folgejahre) in der Regel noch zahlreiche Erkenntnisse bezüglich der voraussichtlichen Entwicklungen vorliegen, wird eine Prognosegenauigkeit für die nachfolgenden Jahre immer geringer.

Insbesondere hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Orientierungsdaten des Landes, welche grundsätzlich der Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden sollen, nicht immer mit den tatsächlichen Entwicklungen korrespondierten, insbesondere was den vom finanziellen Volumen nicht unwesentlichen Bereich der Steuerentwicklung (im Wesentlichen: Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer), der Umlagen und der Sozialtransferaufwendungen anbelangt.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 09.08.2011 geregelt, dass bezüglich dieser Bereiche für Zeiträume nach der mittelfristigen Planung die Plandaten individuell anhand der tatsächlichen Wachstumsraten der letzten zehn Jahre zu ermitteln sind. Im Bereich der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind weiterhin die Orientierungsdaten des Landes fortzuschreiben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergeben sich für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde folgende Prognosen der Ergebnisplanentwicklung:

1. Erträge

a) Grundsteuer A und B

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 1,8%, 1,8%, 1,7 % und 1,7% sowie 2% für 2019-2021 zugrunde gelegt. Hier handelt es sich nicht um eine Steigerung des Hebesatzes sondern die Veränderung der Veranlagungsart durch das Finanzamt und die sich dadurch verändernde Steuerpflicht.

b) Gewerbesteuer

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 4,0%, 3,0%, 2,8 % und 2,8% sowie 4% für 2019-2021 zugrunde gelegt.

c) Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 5,7%, 4,8%, 5,1% und 5,1% sowie 1,3% für 2019-2021 zugrunde gelegt.

d) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 3,9%, 3,3%, 3,1% und 3,2% sowie 1,7% für 2019-2021 zugrunde gelegt.

e) Kompensationsleistungen Familienausgleich

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 2,8%, 2,7%, 2,6% und 3,2% sowie 2,1% für 2019-2021 zugrunde gelegt.

f) Schlüsselzuweisungen vom Land

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 eine Steigerung von 1,6%, 4,9%, 4,9% und 4,2% sowie 3,7% für 2019-2021 zugrunde gelegt.

2. Aufwendungen

a) Personalaufwendungen

Hier sind die konkreten Tarifabschlüsse zugrunde gelegt und anschließend mit einer 1%-igen Steigerung kalkuliert worden.

b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es wird eine Steigerung von 1 % zugrunde gelegt.

c) Transferaufwendungen

Es wird lt. Orientierungsdaten für 2015-2018 und auch anschließend für die Jahre 2019-2021 eine Steigerung von 2 % zugrunde gelegt.

d) allgemeine Kreisumlage

Die Kreisumlage wird einschließlich 2018 nach dem Hebesatz von 48,26 % und der Steuerkraftmesszahl der Modellrechnung des Landes berechnet. Für 2019-2021 wird eine Steigerung von 2 % zugrunde gelegt.

e) differenzierte Kreisumlage

Die differenzierte Kreisumlage wird ebenfalls bis einschließlich 2018 mit einem Hebesatz von 18,22 % sowie der Steuerkraftmesszahl der Modellrechnung des Landes berechnet. Es wird für 2019-2021 von einer Steigerung von 1,5 % ausgegangen.

f) sonstige ordentliche Aufwendungen

Es wird eine Steigerung von 1,5 % zugrunde gelegt.

3. Finanzerträge und Finanzaufwendungen

a) Finanzerträge

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung werden keine Steigerungen und ab 2019 bis 2021 0,3 % zugrunde gelegt.

b) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter Berücksichtigung der unter Gliederungspunkt B.I.3b) dargestellten Entschuldungsstrategie ergeben sich folgende Prognosen im Bereich der Zinsaufwendungen:

aa) Zinsen für Liquiditätskredite

Perspektivisch wird mit einem Anstieg der Zinssätze zu rechnen sein. Der Prognose wurden folgende kalkulierte Zinssätze zugrunde gelegt:

2015 – 2016	1,00 %	2017 – 2018	1,25 %
2019 – 2020	1,50 %	2021	1,75 %

Unter Berücksichtigung einer bis 2015 reduzierten Aufnahme neuer Liquiditätskredite und eines ab 2015 eintretenden Abbaus von Liquiditätskrediten ergibt sich bezüglich der Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite folgendes Bild:

2015	35 TEUR	2016	26 TEUR
2017	21 TEUR	2018	10 TEUR
2019	- TEUR	2020	- TEUR
2021	- TEUR		

bb) Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten

Auch hier wird perspektivisch mit einem Anstieg der Zinssätze zu rechnen sein. Der Prognose wurden folgende kalkulierte Zinssätze zugrunde gelegt:

2015 – 2016:	3,5 %	2017 – 2018	4,0 %	2019 – 2021	4,5 %
--------------	-------	-------------	-------	-------------	-------

Unter Berücksichtigung der Begrenzung im Bereich der langfristigen Kredite (siehe Seite 8) ergibt sich bezüglich der Zinsaufwendungen folgendes Bild:

2015	380 TEUR	2016	371 TEUR
2017	361 TEUR	2018	351 TEUR
2019	341 TEUR	2020	331 TEUR
2021	320 TEUR		

III. Liquiditätsentwicklung

Bedingt durch die Konsolidierungshilfe des Landes sowie der eigenen Konsolidierungsmaßnahmen verbessert sich die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde gegenüber der bisherigen mittelfristigen Planung. Im Einzelnen ist mit folgender Entwicklung der liquiden Mittel in den Jahren 2015 bis 2021 zu rechnen:

2015	-3.723 TEUR	2016	-2.776 TEUR
2017	-1.723 TEUR	2018	-709 TEUR
2019	392 TEUR	2020	1.616 TEUR
2021	2.974 TEUR		

IV. Entwicklung des Eigenkapitals und der Verschuldung

1. Eigenkapitalentwicklung

Durch die Konsolidierungshilfe des Landes tritt eine Verbesserung im Hinblick auf die gemeindliche Eigenkapitalentwicklung ein. Während die bisherige mittelfristige Planung von dem Eintritt der Überschuldung im Jahr 2015 ausging und auch unter Berücksichtigung eines verbesserten Ergebnisses des Haushaltsjahres der Eintritt der Überschuldung allenfalls in das Jahr 2015 verzögert werden könnte, bewirkt die Konsolidierungshilfe des Landes, dass die Überschuldung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vermieden werden kann. Die Entwicklung auf der Basis der Ergebnisplanprojektion stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresfehlbeträge/- überschüsse in EUR	Stand Ausgleichs- rücklage zum 31.12. in EUR	Stand der allge- meinen Rücklage zum 31.12. in EUR
Eigenkapital			
Eröffnungsbilanz		2.138.272,82	11.514.249,64
2007	-634.316,06	1.503.956,76	11.514.249,64
2008	-240.237,33	1.263.719,43	13.773.756,96
2009	-4.017.796,81	0,00	11.019.679,58
2010	-2.829.199,77	0,00	8.190.479,81
2011	-466.630,42	0,00	7.723.849,39
2012	10.997,00	10.997,00	7.723.849,39
2013	-1.068.740,00	-10.997,00	6.666.106,39
2014	-2.185.732,00	0,00	4.480.374,39
2015	-417.407,00	0,00	4.062.967,39
2016	19.949,00	19.949,00	4.062.967,39
2017	151.753,00	171.702,00	4.062.967,39
2018	188.241,00	359.943,00	4.062.967,39
2019	466.390,00	826.333,00	4.062.967,39
2020	608.813,00	1.435.146,00	4.062.967,39
2021	741.276,00	2.138.272,82	4.101.116,57

Die Jahresüberschüsse sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis zum Stand der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007. Danach sind die Überschüsse der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

2. Verschuldungsentwicklung

Durch die konsequente Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes entwickelt sich die Verschuldung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in den kommenden Jahren wie folgt:

a) langfristige Kredite

Aufgrund der Regelung (siehe Seite 8), dass nur Kredite im Bereich Abwasser aufgenommen werden, steigen die langfristigen Kredite von 3.976.173 € ohne Abwasserwerk auf 10.013.337 € inkl. Abwasserwerk (6.157.366 €). Im Kernhaushalt ist aufgrund der Entschuldungsstrategie ein kontinuierlicher Abbau der Verschuldung zu verzeichnen.

b) Liquiditätskredite

Die Liquiditätskredite von 3.750.00 € am 01.01.2015 sind mit Ablauf des Jahres 2021 abgebaut und es sind 2.974.049 € liquide Mittel vorhanden.

Ab dem Jahr 2015 sinken die Liquiditätskredite analog der Liquiditätsentwicklung.

C. Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Haushaltssanierungsmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

1. Reduzierung Repräsentationskosten

Die Änderung wurde zum 01.07.2012 direkt umgesetzt und findet ausschließliche Anwendung.

2. Miete der AWO für die Hagener Str. 96

Ein Kostenanteil von 50,-- € wird seit dem 01.11.2012 monatlich erhoben.

3. Kostenbeteiligung TV Wiblingwerde am Jugend-, Sport- und Kulturheim
siehe Punkt 4

4. Benutzungsgebühren Sportstätten

Die Konsolidierungsbeiträge der Maßnahmen 3 (3.000,-- €/Jahr), 4 (12.000,-- €/Jahr), 14 (8.000,-- €/Jahr) sowie 15 (11.227,-- €/Jahr) = 34.227,-- € sollen durch Benutzungsgebühren aller Sportstätten gedeckt werden.

Die Benutzungsgebühren werden seit dem 01.01.2013 erhoben. Im laufenden Jahr wird mit Erträgen in Höhe von 35.000,-- € gerechnet. Mit den Krankenkassen wurde Kontakt aufgenommen und ab November 2014 findet in einer Halle Reha-Sport statt.

5. Wegfall Sportfördermittel

Der Anteil der Gemeinde bei den ausgezahlten Sportfördermitteln wurde schon 2012 nicht mehr gezahlt.

6. Gartenhallenbad

Zum 31.03.2013 wird das Gartenhallenbad nicht mehr von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde betrieben.

Gemäß Ratsbeschluss wird dem neu gegründeten Trägerverein bis zum 31.12.2021 ein Zuschuss von 80.000,-- € / pro Jahr gewährt. Ferner werden die Benutzungsgebühren der Schulen entsprechend getragen und der jeweils jährlich frei werdende Anteil des Landeszuschusses zur Verfügung gestellt.

7. Kostenbeteiligung Heimat- und Verkehrsverein an der Nachrodter Str. 8a

Gemeinsam mit dem Heimat- und Verkehrsverein wurde insbesondere die Heizungssteuerung überprüft. Nach den bisherigen Erkenntnissen konnte durch die Reparatur der Steuerung und Veränderung der Vorlauftemperatur der Verbrauch erheblich gesenkt werden. Mit dem Verein wurde eine Vorausleistung von 850,-- € vereinbart. Es erfolgt eine jährliche Spitzabrechnung. Durch die Senkung der Kosten und die Beteiligung des Vereins wird der bei der Gemeinde verbleibende Betrag entsprechend reduziert. Insgesamt ist von einer Reduzierung von 2.600,-- € auszugehen.

8. Übertragung der Betreuung 8-1 an einen Dritten

Die Übertragung für die Grundschule Nachrodt wird zum 01.01.2013 erfolgen. Durch die dann erforderlichen Zahlungen an das Jugendreferat wird jedoch keine Einsparung generiert.

9. Ruhestand Hausmeister

Die Bildung eines Hausmeisterpools wurde aufgrund des Ausscheidens eines Hausmeisters zum 30.09.2014 (Gesetzesänderung zur möglichen Rente nach 45 Berufsjahren) bereits jetzt vorgenommen. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

10. Grundschule Wiblingwerde

Ab dem Schuljahr 2013/14 ist ein Grundschulverbund zwischen den Grundschulen in Nachrodt und Wiblingwerde geschlossen worden. Die Maßnahme wird gestrichen, da beschlossen wurde, den Teilstandort Wiblingwerde aufrecht zu erhalten.

11. Sekundarschule Altena / Nachrodt-Wiblingwerde

Aufgrund der neuen Entwicklungen in den Lehrplänen der Sekundarschule ist davon auszugehen, dass eine komplette Unterbringung im Standort „Nette“ bei der jetzigen Auslastung der Schule nicht möglich sein wird. Aus diesem Grund wird entschieden,

dass der Standort Holensiepen auf Dauer beibehalten und die Maßnahme gestrichen wird.

12. Gemeindebücherei / Zusammenlegung mit der kath. Kirche

Eine Zusammenlegung mit der ehrenamtlich betriebenen Bücherei der kath. Kirche lässt sich aufgrund von mangelnden personellen und räumlichen Kapazitäten nicht realisieren. Mit der Stadt Altena findet eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen beiden Büchereien statt, die entsprechende Landesförderungen erhalten. Dementsprechend wird die Maßnahme gestrichen.

12a Gemeindebücherei – Jahresgebühr

Die Jahresgebühr von 10,-- € je Erwachsenen und 15,-- € als Familienkarte wurde zum 01.01.2013 beschlossen. Es wird mit einem Ertrag von 2.000,-- € für den gesamten Konsolidierungszeitraum gerechnet.

13. Schließung Jugendzentrum

Wenn der Standort der Bücherei zunächst beibehalten wird, ist die Schließung des Jugendzentrums ggf. neu zu überdenken. Ansonsten sind entsprechende personelle Maßnahmen erforderlich.

14. Sportstättenverwaltung

siehe Punkt 4

15. Unterhaltung der Stadien durch die Vereine

siehe Punkt 4

16. Straßenunterhaltung / Potential aus Veränderung Sportstätten

Da keine Übertragung von Sportstätten oder deren Unterhaltung (mit Ausnahme des Stadions Wiblingwerde) auf die Vereine erfolgt, sondern die notwendigen Konsolidierungsbeiträge durch Benutzungsgebühren finanziert werden, ist die Maßnahme zu streichen.

17. Spiel- und Bolzplätze

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 die Schließung entsprechender Spiel- und Bolzplätze beschlossen. Die Umsetzung der Maßnahme ist erfolgt. Paten haben sich nur für einen Spielplatz gefunden.

18. Reduzierung Winterdienst

Teilweise sind die Reduzierung aufgrund der gemachten Erfahrungen rückgängig gemacht worden. Schwerpunktmäßig liegt die Entscheidung nunmehr beim Erkennungsdienst. Die Bemühungen, den Winterdienst zu reduzieren, werden weiter betrieben, so dass mit einer Einsparung von 35.000,-- € gerechnet wird.

19. Entschädigung Ratsmitglieder

Die Maßnahme wurde nicht beschlossen.

20. Gebühren Brandschauen

Es wurde eine entsprechende Satzung erlassen. Mit der Erhebung der Gebühren wurde direkt begonnen.

21. Gestattungen

Mit der Geltendmachung der Kosten wurde direkt begonnen.

22. Verkauf Rastatt

Im Rahmen der Lenneroute wird das Umfeld der Rastatt aufgewertet, so dass im Laufe des Jahres 2015 mit der Pächterin entsprechende Gespräche über ein Konzept zu führen sind. Ziel sollte ein kostendeckender Betrieb sein.

23. Anhebung Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wurde zum 01.01.2012 von 224 auf 400 erhöht.

24. Anhebung Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wurde zum 01.01.2012 von 404 auf 480 erhöht.

25. IKZ Sozialwesen

Die an die Stadt Altena im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu zahlenden Beträge werden voraussichtlich nach dem Wegfall der Personalaufwendungen für den Bereich Soziales geringer ausfallen.

26. Wegfall 3. Bürgermeister

Die Maßnahme wurde direkt umgesetzt.

27. Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung Abwasserwerk

Die fällige Zinszahlung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 ermittelt, entsprechend höher ausfallen und das Jahresergebnis des Kernhaushaltes entsprechend verbessern. Ferner wurde der Mehraufwand bereits in die Kalkulation 2013 eingezogen.

28. Anhebung Hundesteuer

Die Hundesteuer wurde zum 01.01.2012 erhöht.

29. Reduzierung der Rückstellungen für Überstunden / Resturlaub

Auch zum Jahreswechsel 2014/15 wird die Gemeindeverwaltung insgesamt geschlossen, um entsprechende Reduzierungen zu erzielen. Je nach Situation sind entsprechende Anordnungen jährlich zu treffen, um die Rückstellungen zu verringern.

30. Kostenerstattung verkehrliche Maßnahmen

Die Maßnahme wurde direkt umgesetzt.

31. Reduzierung der Ausschüsse

Die Maßnahme wurde nicht beschlossen.

32. Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder

Hier ist lt. § 3 Kommunalwahlgesetz NRW spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch entsprechende Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter zu verringern. Der Rat hat eine Verkleinerung des Rates abgelehnt.

33. Anhebung Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wurde zum 01.01.2012 von 381 % auf 720 % erhöht.

34. IKZ Bauhof

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Bauhof wird davon ausgegangen, dass bei der schrittweisen Einführung Aufwendungen in Höhe von 20.000,-- € und ab dem Jahr 2017 30.000,-- € eingespart werden.

35. Rückführung Abwasserwerk

Das Sondervermögen Abwasserwerk wurde 2002 aus Ausgliederungsgründen und zur Einführung eines entsprechenden Rechnungssystems ausgegliedert. Nachdem es aus rechtlichen Gründen bisher gescheitert ist, den Betrieb auszugliedern und auch im Kernhaushalt mittlerweile das neue kommunale Finanzmanagement eingeführt wurde, besteht keine Notwendigkeit mehr, das Sondervermögen getrennt zu bilanzieren. Die Ausgliederung soll zum 01.01.2015 rückgängig gemacht werden. Hierdurch kann die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses des Konzerns entfallen.

36. IKZ Sekundarschule

Anstelle einer eigenen weiterführenden Schule wird die Sekundarschule mit der Stadt Altena zusammen betrieben, so dass entsprechende Kostenbeteiligungen am Standort Holensiepen erfolgen. Hierdurch reduziert sich der Aufwand um 40.000,-- €.

D. Ergebnisprojektion

- / In der Anlage ist die auf der Basis des vorliegenden Haushaltssanierungsplanes erstellte Ergebnisplanprojektion für die Jahre 2015 bis 2021 beigefügt.

Bezüglich der zugrunde liegenden Annahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

E. Fazit – Chancen und Risiken

Der Stärkungspakt „Stadtfinanzen“, welcher in Nachrodt-Wiblingwerde durch den vorliegenden Haushaltssanierungsplan seinen Niederschlag findet, birgt sowohl Chancen als auch Risiken.

I. Chancen

Die Konsolidierungshilfe, welche sich im Zeitraum von 2011 bis 2020 auf einen Gesamtbetrag von ca. 3,9 Mio. EUR belaufen wird, entlastet den Haushalt nachhaltig und unterstützt folgende Ziele:

- Erreichen eines dauerhaften Haushaltsausgleichs (ab 2016)
- kurzfristige Abmilderung zusätzlicher Liquiditätskredite (2011 bis 2015)
- mittelfristige Senkung der Liquiditätskredite (ab 2015)
- Vermeidung der bislang drohenden Überschuldung

Die strikte Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes dient als Grundlage für eine dauerhafte auskömmliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

II. Risiken

Aber es sind auch verschiedene Risiken nicht aus dem Blick zu verlieren.

Zum einen kann die Verschlechterung externer Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die wirtschaftliche Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf die Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Personalkostensteigerungen, Steuersenkungen auf Bundesebene etc., die Einhaltung des Konsolidierungsziels gefährden.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass sich einzelne eigene Konsolidierungsmaßnahmen, wie auch bereits in der Vergangenheit, als nicht nachhaltig – oder nicht so nachhaltig, wie erwartet, - erweisen. Auch eine solche mögliche Entwicklung gefährdet die Einhaltung des Konsolidierungsziels.

Die Entwicklung im Bereich Asyl bereitet zunehmend Ungewissheit. Hier ist sowohl die direkte Auswirkung auf den gemeindlichen Haushalt als auch die weiteren Auswirkungen über die Kreisumlage im Moment nicht absehbar.

III. Nachjustiermechanismen

Sofern die Annahmen des Haushaltssanierungsplanes erfüllt oder gar übertroffen werden, besteht kein Anlass zu einer Nachjustierung im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes. Jegliche Verbesserung dient der Reduzierung von Liquiditätskrediten.

Bei Verschlechterungen, die das Konsolidierungsziel gefährden, sieht § 8 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz eine Nachjustierung vor, die sicherstellt, dass die gesetzlichen Vorgaben und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes eingehalten werden. Kommt die Gemeinde dieser Nachjustierung nicht nach, so wird seitens des Landes ein Beauftragter gem. § 124 Gemeindeordnung NRW bestellt. Bei Veränderungen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, kann eine Anpassung des Haushaltssanierungsplanes genehmigt werden.

Eine eventuell erforderlich werdende Nachjustierung im vorstehenden Sinn muss durch folgende Maßnahmen erfolgen:

1. Für kurz- und mittelfristig erforderliche Verbesserungen zum Erreichen der gesetzlichen Vorgaben sind die Mechanismen der Ertragssteigerungen durch Erhöhung der Grundsteuer B und / oder der Gewerbesteuer zu nutzen.
2. Mittel- und langfristige Verbesserungen, die die gesetzlichen Vorgaben und die auskömmliche Haushaltswirtschaft nachhaltig unterstützen, erfolgen über weitere Konsolidierungsmaßnahmen in Verbindung mit der erforderlichen Aufgabenkritik.

IV. Schluss

Der Haushaltssanierungsplan zum Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde kann zu einer dauerhaften nachhaltigen Haushaltswirtschaft führen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der eingeschlagene Weg auch im Jahr 2015 und während des gesamten Zeitrahmens bis 2021 beschritten wird.

Auf der anderen Seite dürfen sich externe Rahmenbedingungen nicht dergestalt verändern, dass selbst eine zuvor beschriebene Nachjustierung keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.

Hier sind insbesondere die Bundes- und Landesebene gefordert.

Zum einen dürfen nicht ständig Standards erhöht werden, welche die Kommunen dann finanziell zu stemmen haben, z.B. im Bereich der Abwasserbeseitigung. Zum anderen ist das Konnexitätsprinzip konsequent einzuhalten.

Bei Beachtung dieser Voraussetzungen können die in diesem Haushaltssanierungsplan getroffenen Einschätzungen und Erwartungen umgesetzt werden und zu dem erstrebten Erfolg führen.

Bezeichnung		Steigerung 2015-2018		Steigerung 2019-2021		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern und ähnliche Abgaben												
	Grundsteuer A 400 %	1,80%	1,80%	1,70%	1,70%	2,00%	6.924.941	7.160.424	7.395.325	7.560.449	7.730.219	7.904.791
	Grundsteuer B 720 %	1,80%	1,80%	1,70%	1,70%	2,00%	52.500	52.500	52.500	53.000	53.500	54.000
	Gewerbesteuer 480 %	4,00%	3,00%	2,80%	2,80%	2,00%	27.000	27.486	28.428	28.997	29.577	30.169
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,70%	4,80%	5,10%	5,10%	4,00%	1.272.500	1.317.427	1.339.823	1.366.820	1.393.952	1.421.831
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,90%	3,30%	3,10%	3,10%	1,30%	1.800.000	1.974.000	2.025.912	2.162.449	2.248.947	2.338.905
	Kompensationsl. Familienausgleich	2,80%	2,70%	2,60%	2,60%	1,70%	2.929.581	3.055.553	3.202.219	3.389.821	3.433.889	3.478.529
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen					2,10%	217.096	224.043	230.764	235.610	239.615	247.832
						3,20%	288.174	295.954	303.649	313.366	319.947	327.666
							2.762.366	2.911.734	2.983.845	3.036.330	3.088.815	3.141.300
	Schlüsseluweisungen vom Land	1,60%	4,90%	4,90%	4,90%	3,70%	317.950	281.400	280.000	391.293	464.640	534.868
	Auflösung SoPo Land						1.565.610	1.741.278	1.938.782	2.041.354	2.116.884	2.276.432
	Stärkungspakmittel						356.770	367.020	365.654	364.930	335.000	335.000
+	Sonstige Transfererträge						522.036	522.036	407.188	193.153	93.966	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						45.700	45.700	45.700	45.700	45.700	45.700
	Auflösung SoPo Beiträge						2.625.823	2.629.323	2.641.123	2.646.123	2.651.123	2.656.123
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						2.540.323	2.542.323	2.545.123	2.558.123	2.563.123	2.568.123
+	Kostenersatzungen und Kostenumlagen						85.500	87.000	88.500	88.000	88.000	88.000
+	Sonstige ordentliche Erträge						325.810	323.410	339.660	337.860	337.860	337.860
+	Aktivierte Eigenleistungen						296.800	331.000	340.200	337.400	337.400	337.400
±/-	Bestandsveränderungen						534.050	536.050	538.050	545.050	550.050	555.050
							7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200
							0	0	0	0	0	0
=	Ordentliche Erträge						13.184.600	13.709.358	14.056.481	14.288.502	14.516.112	14.748.367
-	Personalaufwendungen					1,00%	2.511.252	2.518.173	2.556.140	2.604.856	2.657.214	2.683.786
-	Versorgungsaufwendungen						100.000	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					1,00%	2.521.460	2.442.360	2.418.110	2.394.660	2.418.607	2.442.793
-	Bilanzielle Abschreibungen						1.182.765	1.207.590	1.208.715	1.204.740	1.056.940	1.034.500
-	Transferaufwendungen						5.990.680	6.177.376	6.380.033	6.585.845	6.639.214	6.745.952
	Asylbewerber laufende und einmalige Leistungen	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%		1.119.150	1.118.100	1.121.900	1.089.978	1.167.179	1.117.466
	Asylbewerber Benutzungsgebühren / Mieten	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%		75.000	76.500	79.592	81.183	82.807	84.463
	sonstige soziale Leistungen	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%		0	0	0	0	0	0
	Finanzierungsbeteiligung Fond Deutscher Einheit						50.000	51.000	52.020	54.123	55.205	56.309
	allgemeine Kreisumlage						127.500	131.325	135.000	125.000	0	0
	differenzierte Kreisumlage					2,00%	3.336.542	3.467.591	3.606.738	3.750.636	3.902.162	3.980.205
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%		1.282.488	1.332.860	1.386.345	1.441.656	1.485.230	1.507.509
		1,50%	1,50%	1,50%	1,50%		899.110	911.430	899.760	913.256	926.955	940.860
=	Ordentliche Aufwendungen						13.237.207	13.344.609	13.574.428	13.759.922	13.860.255	13.975.348
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)						-52.607	364.749	482.053	498.641	888.113	1.010.076
	Finanzerträge											
	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						175.800	175.800	175.800	176.300	176.800	177.300
							540.600	506.100	486.200	466.100	456.100	446.100
	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)						-364.800	-330.300	-310.400	-289.800	-279.300	-268.800
	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)											
+	Außerordentliche Erträge						19.949	151.753	188.241	466.390	608.813	741.276
-	Außerordentliche Aufwendungen						0	0	0	0	0	0
							0	0	0	0	0	0
							0	0	0	0	0	0
	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)						0	0	0	0	0	0
	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)						-417.407	151.753	188.241	466.390	608.813	741.276

Maßnahmenübersicht

Nr.	Kurzbezeichnung der HSK-Maßnahme	Konsolidierungsbeiträge										Bemerkung
		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
1	Reduzierung Repräsentationskosten	1.000 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	2.070 €	
2	Hagener 96 AWO	- €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	
3	Jugend-, Sport- und Kulturheim Kostenbeteiligung TVL-Wiblingwerde	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	mit Pkt. 4 zusammengefasst
4	Benutzungsgebühren Sportstätten	- €	27.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	
5	Wegfall Sportfördermittel	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	
6	Schließung Gartenhallenbad	- €	111.800 €	146.653 €	146.772 €	147.407 €	147.559 €	149.227 €	150.412 €	152.113 €	153.332 €	80.000 € werden bis 2021 gezahlt
7	Nachrodter Str. 8a	- €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	mit 5.000,- € geplant
8	Heimat- und Verkehrsverein an einen Dritten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	kostenneutral
9	Ruhestand Hausmeister	- €	- €	- €	- €	31.250 €	62.500 €	62.500 €	62.500 €	62.500 €	62.500 €	Hausmeisterpool
10	Grundschule Wiblingwerde Schließung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	Teilstandort bleibt
11	Sekundarschule (ASHS) Schließung bei Standortaufgabe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	Teilstandort SEK muss aufgrund von gesetzl. Änderungen bleiben
12	Bücherei Kirche	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	IKZ Allena
12a	Bücherei Jahresgebühr	- €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	geringer als geplant
13	Schließung Jugendzentrum	- €	- €	- €	- €	46.950 €	48.194 €	49.451 €	50.720 €	52.003 €	53.300 €	außerordentlicher Kündigungsschutz
14	Sportstättenverwaltung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	mit Pkt. 4 zusammengefasst
15	Wilhelm-Mestekämpfer Stadion und Stadion-Wiblingwerde	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	mit Pkt. 4 zusammengefasst
16	Straßenunterhaltung -potential aus Sportförderung	-10.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	-20.000 €	
17	Spiel- und Bolzplätze nur noch Unterhaltung	- €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	
18	Reduzierung Winterdienst	15.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	
19	Entschädigung Ratsmitglieder	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
20	Gebühren Brandschauen	750 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	
21	Gestaltungen	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	250 €	
22	Verkauf Rasen	- €	- €	- €	- €	23.800 €	24.098 €	24.398 €	24.703 €	25.011 €	25.323 €	
23	Anhebung Grundsteuer A	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	von 224 auf 400
24	Anhebung Grundsteuer B	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	300.800 €	von 404 auf 480
25	IKZ Sportwesen	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	12.247 €	
26	Wegfall 3. Bürgermeister	1.700 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	3.405 €	
27	Erhöhung kalkulatorische Verzinsung Abwasserwerk	- €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	
28	Anhebung Hundesteuer	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	5.700 €	
29	Reduzierung der Rückstellungen für Überstunden / Resturlaub	9.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	
30	Kostenersatzung verkehrliche Maßnahmen	- €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	2.800 €	
31	Reduzierung der Ausschüsse	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	unverändert
32	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
33	Anhebung Grundsteuer B	573.898 €	585.376 €	597.083 €	609.025 €	621.205 €	633.629 €	646.302 €	659.228 €	672.413 €	685.861 €	
34	IKZ Bauhof	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	
35	Rückführung Abwasserwerk	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €	
36	IKZ Sekundarschule	- €	- €	- €	- €	20.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €	
Summe der Konsolidierungsbeiträge		935.145 €	1.231.948 €	1.316.008 €	1.338.252 €	1.554.150 €	1.538.252 €	1.554.150 €	1.569.835 €	1.596.156 €	1.602.588 €	